

# **Benutzungsordnung für die Hocheifelhalle, die Scheune am Buttermarkt und die Komturei in Adenau**

Neufassung vom 01.12.2025

## **§ 1 Zweckbestimmung und Widmung**

1. Die Hocheifelhalle, die Scheune am Buttermarkt und die Komturei sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Adenau. Sie dienen vorrangig kulturellen, sportlichen, schulischen, sozialen und privaten Veranstaltungen sowie solchen mit bürgerschaftlichem Charakter ohne parteipolitische Ausrichtung.
2. Für politische Veranstaltungen stehen die in §1 Absatz 1 genannten Räumlichkeiten nicht zur Verfügung. Politische Veranstaltungen sind insbesondere
  - Parteitage, Wahlkampfveranstaltungen, Mitgliederversammlungen, Informationsveranstaltungen und ähnliche Formate politischer Parteien, Wählergruppen, politischer Vereinigungen und parteinaher Organisationen,
  - Veranstaltungen mit parteipolitischer Werbung oder Agitation.
3. Zulässig sind jedoch
  - Sitzungen, amtliche Veranstaltungen und sonstige hoheitliche Termine der Stadt Adenau, der Verbandsgemeinde Adenau und der verbandsangehörigen Ortsgemeinden im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben,
  - gesetzlich angeordnete oder durch Rechtsvorschrift vorgesehene amtliche Verfahren, insbesondere Wahlen, Abstimmungen, Schulungen von Wahlhelferinnen und Wahlhelfern, förmliche Auslegungen und Beteiligungsverfahren,
  - neutrale Informationsveranstaltungen der in Satz 1 genannten Körperschaften, sofern sie amtlichen Zwecken dienen und keine parteipolitische Werbung enthalten.

## **§ 2 Antrag und Vergabeverfahren**

1. Jede Benutzung bedarf der Erlaubnis der Stadt Adenau. Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht.
2. Die Gebrauchsüberlassung ist bei der Stadt Adenau schriftlich, mündlich oder per E-Mail zu beantragen. Mit dem Antrag erkennt die antragstellende Person die Benutzungsordnung an.

3. Bei Terminkollisionen gilt folgende Reihenfolge:
  - Vorrang haben Veranstaltungen nach § 1 Absatz 3,
  - danach folgen Veranstaltungen, die dem Widmungszweck nach § 1 Absatz 1 entsprechen, in der Reihenfolge des vollständigen Antragseingangs.
4. Die Stadt kann geeignete Nachweise verlangen, dass eine Veranstaltung keine politische Veranstaltung im Sinne des § 1 Absatz 2 ist.
5. Für wiederkehrende Nutzungen kann ein Belegungsplan erstellt werden.

### **§ 3 Vertragsabschluss und Rücktritt**

1. Die Erlaubnis erfolgt in Textform. Nebenabreden bedürfen der Bestätigung durch die Stadt Adenau.
2. Kann eine genehmigte Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt oder aus einem vom Veranstalter nicht zu vertretenden Grund nicht stattfinden, ist die Stadt Adenau unverzüglich zu informieren. Bereits gezahlte Entgelte werden unter Abzug etwaig entstandener Kosten erstattet.
3. Ist die Nutzung aus Gründen unmöglich, die die Stadt Adenau nicht zu vertreten hat, besteht kein Schadensersatzanspruch. Bereits gezahlte Entgelte werden erstattet.
4. Ein kostenfreier Rücktritt durch den Veranstalter ist nur innerhalb der festgelegten Fristen möglich.

### **§ 4 Untervermietung und Überlassung an Dritte**

Eine Weitergabe oder Untervermietung der überlassenen Räume an Dritte ist unzulässig.

### **§ 5 Benutzungsentgelte**

1. Die Höhe des Benutzungsentgeltes und der Kaution ist dem jeweiligen Mietvertrag zu entnehmen. Das Entgelt wird in Rechnung gestellt und ist spätestens drei Wochen vor der Veranstaltung zu entrichten.
2. Eine etwaige Kaution wird nur dann in voller Höhe zurückgezahlt, wenn Räume und Inventar ordnungsgemäß, gereinigt, unbeschädigt und vollständig übergeben werden.

## § 6

### Haftung, Versicherung und Verkehrssicherung

1. Die Stadt Adenau überlässt die Räumlichkeiten, deren Einrichtungen und Geräte im vorhandenen Zustand. Der Nutzer prüft vor Benutzung die ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Zweck und stellt sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.
2. Der Nutzer übernimmt während der Nutzungszeit die Verkehrssicherungspflicht.
3. Der Nutzer stellt die Stadt Adenau von Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder, Beauftragten sowie der Besucher frei, soweit Schäden nicht von der Stadt Adenau vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Entsprechendes gilt für Rückgriffsansprüche.
4. Die Haftung der Stadt Adenau als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand nach § 836 BGB bleibt unberührt.
5. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Adenau an Räumen, Einrichtungen, Geräten, Zugangswegen und Zufahrten durch die Nutzung entstehen. Dies gilt im Falle der Hocheifelhalle zusätzlich für den Parkplatz „Hocheifelhalle“ sowie die Schulhöfe der Grundschule Adenau und des Erich-Klausener-Gymnasiums Adenau.
6. Bei gewerblichen Veranstaltungen ist rechtzeitig vor der Veranstaltung eine ausreichende, veranstaltungsbezogene Haftpflichtversicherung nachzuweisen, welche die Freistellungsansprüche abdecken muss.
7. Für vom Nutzer, seinen Beschäftigten, Mitgliedern, Beauftragten oder Besuchern eingekommene Gegenstände, insbesondere Wertsachen, übernimmt die Stadt Adenau keine Haftung.
8. Die rechtzeitige Anmeldung bei der GEMA und die Zahlung etwaiger Gebühren obliegt dem Nutzer.

## § 7

### Hausrecht und Auflagen

1. Das Hausrecht üben der Stadtbürgermeister, die vertretungsberechtigten Beigeordneten oder Beauftragte der Stadt Adenau aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
2. Der Veranstalter übt während der Nutzungszeit das Hausrecht aus, soweit es den Anordnungen der Stadt Adenau nicht entgegensteht.
3. Die Stadt Adenau kann Auflagen erteilen, insbesondere zu Sicherheit, Brandschutz, Lärmschutz, Haftpflichtversicherung, Ordnungsdienst, Reinigungsleistungen, Werbung, GEMA und Jugendschutz.

4. Personen, die gegen diese Ordnung verstößen, die Ruhe und Ordnung stören, andere beleidigen, belästigen oder Anordnungen nicht befolgen, können des Hauses verwiesen werden.

## **§ 8 Verstöße und Nutzungsverbote**

1. Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann die Stadt Adenau ein zeitlich befristetes Nutzungsverbot aussprechen.
2. Bereits erteilte Erlaubnisse können bei erheblichen oder wiederholten Verstößen widerrufen werden. Entstehende Kosten trägt der Nutzer.

## **§ 9 Lärmschutz und Störungen**

1. Der Geräuschpegel darf die nach den einschlägigen Vorschriften zulässigen Höchstwerte nicht überschreiten.
2. Der ordnungsgemäße und störungsfreie Ablauf liegt in der Verantwortung des Veranstalters.

## **§ 10 Ordnungs- und Sicherheitsverantwortung**

1. Der Veranstalter stellt einen geordneten Ablauf sicher und berücksichtigt behördliche Vorgaben, Brandschutz-, Rettungs- und Fluchtwegregelungen.
2. Bei Bedarf kann die Stadt Adenau ein Sicherheits- und Ordnerkonzept verlangen.
3. Die Stadt Adenau sowie die zuständigen Ordnungsbehörden sind berechtigt, Veranstaltungen zu unterbrechen oder abzubrechen, wenn erhebliche Gefahren für Personen oder Sachen drohen oder Auflagen nicht eingehalten werden.
4. Sämtliche behördlichen, insbesondere bau-, feuerschutz-, gesundheits- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften, Unfallverhütungsvorschriften und die Bestimmungen nach dem Gesetz über den Schutz von Sonn- und Feiertagen und dem Jugendschutzgesetz sind vom Veranstalter zu beachten.
5. In allen Räumlichkeiten der Stadt Adenau besteht ein absolutes Rauchverbot. Das Rauchen ist bei allen Veranstaltungen nur außerhalb der Gebäude gestattet. Jugendlichen ist der Verzehr von Alkohol in allen Räumlichkeiten untersagt.

## **§ 11 Nutzung von Einrichtungsgegenständen**

1. Geräte und Einrichtungen dürfen nur bestimmungsgemäß genutzt werden.
2. Im Eigentum der Stadt befindliche Gegenstände sind nach Benutzung vollständig und unbeschädigt zurückzugeben.
3. Jegliche Veränderungen an Einrichtungsgegenständen, insbesondere am Bühnenaufbau und Vorhang der Hocheifelhalle, sind nicht gestattet. Sind solche Änderungen erforderlich, so sind diese vorab mit der Stadt Adenau abzustimmen und werden vom Beauftragten zu kostenpflichtigen Lasten des Nutzers durchgeführt und wieder zurückgebaut.

## **§ 12 Tiere**

Das Mitbringen von Tieren in die Räumlichkeiten der Stadt Adenau ist nicht gestattet, ausgenommen Assistenzhunde.

## **§ 13 Datenschutz**

Soweit im Rahmen des Vergabeverfahrens oder der Durchführung der Veranstaltung personenbezogene Daten verarbeitet werden, gilt die Datenschutzerklärung der Stadt Adenau in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 14 Inkrafttreten und Übergangsregelung**

1. Diese Neufassung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
2. Bereits erteilte Zusagen bleiben unberührt.
3. Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Benutzungsordnung der Hocheifelhalle vom 19.03.2003 außer Kraft.

Adenau, den 01.12.2025

Frank Wisniewski  
Stadtbumermeister

